

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN
AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN
(AIA-GESETZ), DES GESETZES ÜBER DIE UMSETZUNG DES FATCA-
ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND
DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (FATCA-GESETZ), DES
GESETZES ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND
ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER
STEUERN (ASTA-GESETZ) SOWIE DES GESETZES ÜBER DEN
INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH
LÄNDERBEZOGENER BERICHTE MULTINATIONALER KONZERNE
(CBC-GESETZ)**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Erweiterung der Registrierungspflicht	11
3.2 Interne Organisation für AIA-Zwecke.....	12
3.3 Verbesserung der Auskunftspflicht und Kontrollen.....	15
3.4 Datenschutz.....	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16
4.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	16
4.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	31
4.3 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	32
4.4 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes.....	33
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	34
6. Auswirkungen die nachhaltige Entwicklung.....	35
7. Regierungsvorlage	37
7.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	37
7.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	45
7.3 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	53
7.4 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes.....	57

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) der OECD eingeführt. Im Zuge dessen wurden durch die Schaffung des AIA-Gesetzes, der AIA-Verordnung sowie des AIA-Merkblatts der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung des AIA in Liechtenstein geschaffen.

Die ordnungsgemässe Umsetzung des AIA wird im Rahmen eines mehrstufigen und laufenden Überprüfungsprozesses (Peer-Review-Verfahren) durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) überwacht. Dabei wird zum einen geprüft, ob die legislative Umsetzung den Vorgaben des CRS entspricht. Diese Überprüfung hat bereits zu rechtlichen Anpassungen in 2017, 2018, 2020 und 2023 geführt (vgl. BuA Nr. 52/2017, Nr. 59/2018, Nr. 69/2020 sowie Nr. 97/2023). Zum anderen wird überprüft, ob die CRS-Vorgaben in der Praxis effektiv umgesetzt werden. Auch diese Überprüfung erfolgt wiederum in mehreren Stufen, wobei im Rahmen eines sog. "Initial Reviews" die wirksame Umsetzung der CRS-Vorgaben in Liechtenstein durch das Global Forum in 2022 mit "on track" bewertet wurde.

In weiterer Folge fand im 2. Quartal 2023 der "Onsite-Visit" des Global Forums statt, in dem die effektive Implementierung des in den "AEOI Terms of Reference (AEOI ToR)" geregelten "Core Requirement 1" durch Assessoren des Global Forum Sekretariats und Länderassessoren überprüft wurde. Gemäss dem zwischenzeitlich vorliegenden Berichtsentwurf wird die effektive Umsetzung des CRS in Liechtenstein in weiten Bereichen sehr positiv beurteilt, allerdings enthält der Berichtsentwurf zu einigen "Sub-Requirements" Empfehlungen, die durch die vorgeschlagenen Änderungen des AIA-Gesetzes rechtzeitig adressiert werden sollen.

Es ist zu erwarten, dass der Berichtsentwurf im Mai 2024 seitens der zuständigen Global Forum Arbeitsgruppe verabschiedet wird. Mitte 2024 ist mit einer ersten provisorischen Beurteilung ("Draft Rating") zu rechnen. Der gesamte Peer-Review-Prozess dauert sodann bis ins Jahr 2025 an, d.h. der finale Bericht und das finale Rating stehen Mitte/Ende 2025 fest.

Das finale Rating wird Eingang in die Diskussionen der EU Code of Conduct Group (Business Taxation) finden und damit in der EU Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke reflektiert. Weiters ist es sehr wahrscheinlich, dass einzelne Staaten dieses Ergebnis bei der Überarbeitung nationaler (Steuer-)Listen berücksichtigen werden.

Mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen sollen die bisherigen Erkenntnisse und Empfehlungen rechtzeitig adressiert werden, sodass Liechtenstein in Einklang mit der Finanzplatzstrategie ein möglichst gutes Rating erzielt. Die wesentlichen Anpassungen betreffen die Einführung einer Registrierungspflicht für sog. Trustee-Documented Trusts (TDTs) sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke. Daneben werden die Regelungen für die Kontrollen und Auskunftspflichten verbessert, sodass auf Basis statistischer Daten die Risikoanalyse für gezielte Kontrollmassnahmen verbessert werden kann. Um diese Anpassungen im Treuhand- und Fondssektor wirksam umsetzen zu können, werden die Begriffsdefinitionen "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" neu ins Gesetz aufgenommen. Die Anpassungen betreffend Kontrollen und Auskünfte spiegeln bereits die heutige Verwaltungspraxis wider, sie sollen nun aber auch gesetzlich entsprechend verankert werden. Damit setzt Liechtenstein seinen bewährten Weg fort. Die bisherigen Arbeiten zur effektiven Umsetzung des AIA und das überwiegend positive Ergebnis aus dem entsprechenden Peer-Review-Verfahren sind das Resultat von umfangreichen Anstrengungen, die in einem langjährigen gemeinsamen Prozess mit den Finanzplatzverbänden erfolgt sind.

Darüber hinaus wurde auch Verbesserungsbedarf bei einzelnen Regelungen identifiziert, der mit der gegenständlichen Vorlage ebenfalls umgesetzt werden soll. Dabei handelt es sich um die Klarstellung, dass ein Korrektur- oder Löschungsge-such in Bezug auf auszutauschende Informationen auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts zu bearbeiten ist und dass die Verletzung der Missbrauchsbestimmung als schwerwiegendes Delikt zu verfolgen ist.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet nebst Abänderungen des AIA-Gesetzes analoge Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes. Da die Regelungen jedoch nicht völlig ident sind, wurden bei den Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes die materiellen Unterschiede zum AIA entsprechend

berücksichtigt. Zudem wird das CbC-Gesetz dahingehend angepasst, dass in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften nicht nur einen im Ausland ansässigen, sondern auch einen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft bestimmen können.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 26. März 2024

LNR 2024-460

P

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS)¹ der OECD eingeführt. Im Zuge dessen wurden durch die Schaffung des AIA-Gesetzes, der AIA-Verordnung sowie des AIA-Merkblatts der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung des AIA in Liechtenstein geschaffen.

Die ordnungsgemässe Umsetzung des AIA wird im Rahmen eines mehrstufigen und laufenden Überprüfungsprozesses (Peer-Review-Verfahren) durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) überwacht. Dabei wird zum einen geprüft, ob die legislative Umsetzung den Vorgaben des CRS entspricht. Diese Überprüfung hat bereits zu rechtlichen Anpassungen in 2017, 2018, 2020 und 2023 geführt (vgl. BuA Nr. 52/2017, Nr. 59/2018, Nr. 69/2020 sowie Nr. 97/2023). Zum anderen wird überprüft, ob die CRS-Vorgaben in der Praxis effektiv umgesetzt werden. Auch diese Überprüfung erfolgt wiederum in mehreren Stufen, wobei im Rahmen eines sog. "Initial Reviews" die wirksame Umsetzung der CRS-Vorgaben in Liechtenstein durch das Global Forum in 2022 mit "on track" bewertet wurde.²

¹ https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/standard-for-automatic-exchange-of-financial-account-information-in-tax-matters-second-edition_9789264267992-en.

² https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/peer-review-of-the-automatic-exchange-of-financial-account-information-2022_36e7cded-en.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Im 2. Quartal 2023 fand der "Onsite-Visit" des Global Forums statt, in dem die effektive Implementierung des in den "AEOI Terms of Reference (AEOI ToR)"³ geregelten "Core Requirement 1" durch Assessoren des Global Forum Sekretariats und Länderassessoren überprüft wurde. Gemäss dem zwischenzeitlich vorliegenden Berichtsentwurf wird die effektive Umsetzung des CRS in Liechtenstein in weiten Bereichen sehr positiv beurteilt, allerdings enthält der Berichtsentwurf zu einigen "Sub-Requirements" Empfehlungen, die durch die vorgeschlagenen Änderungen des AIA-Gesetzes rechtzeitig adressiert werden sollen.

Die derzeit bekannten Empfehlungen betreffen:

- Identifizierung der Gesamtpopulation der AIA-relevanten Finanzinstitute im Treuhandsektor und Sicherstellung ordnungsgemässer AIA-Meldungen dieser Finanzinstitute;
- Verbesserung der Risikoanalyse betreffend verwaltete Rechtsträger im Treuhandsektor;
- Sicherstellung, dass im Falle der sog. "Day-2-Procedure" bei Neukonten eine entsprechende Selbstauskunft eingeholt wird.

Während der Empfehlung betreffend die "Day-2-Procedure" durch eine Anpassung der Praxisanweisungen begegnet werden kann, sollen die übrigen Empfehlungen durch gesetzliche Anpassungen adressiert werden.

Es ist zu erwarten, dass der Berichtsentwurf im Mai 2024 seitens der zuständigen Global Forum Arbeitsgruppe verabschiedet wird. Mitte 2024 ist mit einer ersten provisorischen Beurteilung ("Draft Rating") zu rechnen. Der gesamte Peer-Review-

³ <https://www.oecd.org/tax/transparency/documents/AEOI-terms-of-reference.pdf>.

Prozess dauert sodann bis ins Jahr 2025 an, d.h. der finale Bericht und das finale Rating stehen Mitte/Ende 2025 fest. Der Zeitraum bis zum finalen Rating soll nun für entsprechende Anpassungen genutzt werden.

Es ist zudem davon auszugehen, dass das finale Rating Eingang in die Diskussionen der EU Code of Conduct Group (Business Taxation) finden und damit in der EU Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke reflektiert wird. Weiters ist es sehr wahrscheinlich, dass einzelne Staaten dieses Ergebnis bei der Überarbeitung nationaler (Steuer-)Listen berücksichtigen werden.

Mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen sollen die bisherigen Erkenntnisse und Empfehlungen rechtzeitig adressiert werden, sodass Liechtenstein in Einklang mit der Finanzplatzstrategie⁴ ein möglichst gutes Rating erzielt. Dieses Ziel spiegelt auch die hervorragende Zusammenarbeit mit den Finanzplatzverbänden wider. Die Art der Zusammenarbeit wurde im Rahmen des "Onsite-Visits" von den Assessoren ausdrücklich gewürdigt.

Es bleibt festzuhalten, dass der derzeitige Stand des Peer-Review-Verfahrens damit zusammengefasst werden kann, dass die Umsetzung Liechtensteins in weiten Teilen ein hohes Ausmass an Effektivität aufweist. Gerade aber auch deshalb ist im Sinne des finalen Ratings gezielt daran zu arbeiten, die wenigen Empfehlungen rechtzeitig und konsequent umzusetzen. Damit schützt Liechtenstein auch die unbestritten hohe Qualität der bisherigen Umsetzungsarbeiten.

Die wesentlichen Anpassungen (siehe auch Kapitel 3) betreffen die Einführung einer Registrierungspflicht für sog. Trustee-Documented Trusts (TDTs) sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung einer internen

⁴ <https://regierung2023.gmgnet.li/files/attachments/finanzplatzstrategie-fuer-liechtenstein-638354054824389610-638355756463762772.pdf>.

Organisation für AIA-Zwecke. Daneben werden die Regelungen für die Kontrollen und Auskunftspflichten verbessert, sodass auf Basis statistischer Daten die Risikoanalyse für gezielte Kontrollmassnahmen verbessert werden kann. Um diese Anpassungen im Treuhand- und Fondssektor wirksam umsetzen zu können, werden die Begriffsdefinitionen "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" neu ins Gesetz aufgenommen. Die Anpassungen betreffend Kontrollen und Auskünfte spiegeln bereits die heutige Verwaltungspraxis wider, sie sollen nun aber auch gesetzlich entsprechend verankert werden.

Darüber hinaus wurde auch Verbesserungsbedarf bei einzelnen Regelungen identifiziert, der mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden soll. Dabei handelt es sich um die Klarstellung, dass ein Korrektur- oder Löschungsgesuch in Bezug auf auszutauschende Informationen auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts zu bearbeiten ist und dass die Verletzung der Missbrauchsbestimmung als schwerwiegendes Delikt zu verfolgen ist.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet nebst Abänderungen des AIA-Gesetzes analoge Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes. Da die Regelungen jedoch nicht völlig ident sind, wurden bei den Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes die materiellen Unterschiede zum AIA entsprechend berücksichtigt. Zudem wird das CbC-Gesetz dahingehend angepasst, dass in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften nicht nur einen im Ausland ansässigen, sondern auch einen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft bestimmen können.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Erweiterung der Registrierungspflicht

Nach den internationalen Vorgaben müssen die Länder über entsprechende Verfahren verfügen, die die korrekte Anwendung der Definitionen von meldenden und nicht meldenden Finanzinstituten sowie die entsprechenden AIA-Meldungen sicherstellen ("Sub-Requirement 1.5.1.2"). Diese Verpflichtung umfasst die Identifizierung der Gesamtpopulation der melderelevanten Finanzinstitute.

Während im Banken-, Versicherungs- und Fondssektor Abgleiche mit den von der FMA regulierten Finanzinstituten möglich sind, wird im Rahmen des laufenden Peer-Review-Prozesses zur Verbesserung empfohlen, dass im Treuhandsektor zur Identifizierung der verwalteten Rechtsträger neben den Vor-Ort-Kontrollen auf Basis von Stichproben zusätzliche Informationsquellen für den Abgleich herangezogen werden. Hinzu kommt, dass die Vor-Ort-Kontrollen in der Regel nicht jährlich stattfinden und in der Praxis auch ein Kontrollrhythmus von bis zu 5 Jahren möglich ist. Die bestehende Registrierungspflicht umfasst zudem nur meldende liechtensteinische Finanzinstitute, nicht hingegen sog. Trustee-Documented Trusts (TDTs). In derartigen Fällen besteht aktuell lediglich eine Registrierungspflicht für den Trustee. Für Zwecke des Peer-Review-Verfahrens werden die TDTs materiell jedoch gleich wie meldende Finanzinstitute behandelt, weil der einzige wesentliche Unterschied darin besteht, wer die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten wahrnimmt; der Meldeinhalt selbst unterscheidet sich nicht. Der Berichtsentwurf des Global Forums enthält daher die Empfehlung, dass sämtliche verwalteten Finanzinstitute identifiziert werden.

Aufbauend auf der Identifizierung sämtlicher melderelevanten Finanzinstitute betrifft eine weitere Empfehlung des Global Forums die Sicherstellung von (fristgerechten) AIA-Meldungen im Treuhandsektor. Dieser zeichnet sich dadurch aus,

dass bei einer verhältnismässig sehr grossen Anzahl an meldenden Finanzinstituten von diesen regelmässig jeweils sehr wenige Kontoinhaber gemeldet werden bzw. zu melden sind. Auswertungen und Datenanalysen sind derzeit daher nur begrenzt möglich. Es kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass fehlende oder fehlerhafte AIA-Meldungen für einen längeren Zeitraum nicht entdeckt werden.

Zur Adressierung dieser beiden Empfehlungen soll neu eine Registrierungspflicht für TDTs eingeführt werden. Dies ermöglicht sodann auch umfassende Abgleiche mit den AIA-Meldedaten. Darüber hinaus sollen zusätzliche statistische Daten eingeholt werden, um die Effektivität des liechtensteinischen Compliance Framework noch weiter zu erhöhen. Die bestehenden Regelungen, v.a. betreffend Auskunftspflichten und Kontrollen, sollen daher entsprechend angepasst werden.

3.2 Interne Organisation für AIA-Zwecke

Gemäss Abschnitt IX des CRS müssen die Länder über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der AIA-Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Länder über ein entsprechendes Compliance Framework verfügen, dass die effektive Umsetzung der CRS-Vorgaben sicherstellt.

Die Diskussionen und Festlegungen der für das Effectiveness Assessment zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums zeigen, dass erwartet wird, dass die Compliance Massnahmen der Länder auch eine Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe der meldenden Finanzinstitute umfasst ("reviewing the policies and procedures of Reporting Financial Institutions"). Eine derartige konzeptionelle Überprüfung wurde seitens der Steuerverwaltung schwerpunktmässig bei der Einführung des AIA in Liechtenstein durchgeführt und aktuell wird v.a. im Rahmen der Stichprobenprüfungen analysiert, ob allfällige Verletzungen der AIA-Pflichten

auf Defizite in den Richtlinien und Arbeitsabläufen der meldenden Finanzinstitute zurückzuführen sind.

Im Zuge der bisherigen Kontrollen der Steuerverwaltung konnte festgestellt werden, dass grundsätzlich flächendeckend entsprechende Richtlinien und Arbeitsabläufe vorliegen, die eine ordnungsgemässe Wahrnehmung der AIA-Pflichten in Liechtenstein sicherstellen. Nur in Einzelfällen wurden Mängel festgestellt. Um die Bedeutung entsprechender Richtlinien und Arbeitsabläufe ("policies and procedures") hervorzuheben, sollen nun explizite gesetzliche Regelungen geschaffen werden, wonach eine entsprechende interne Organisation für AIA-Zwecke sicherzustellen ist.

Nach dem CRS obliegen die wesentlichen AIA-Pflichten den einzelnen Rechtsträgern, insbesondere den meldenden Finanzinstituten. Im Bankensektor sind das v.a. die Einlagen- und Verwahrinstitute, im Versicherungssektor die spezifizierten Versicherungsgesellschaften, im Treuhandsektor die verwalteten Rechtsträger, die als Finanzinstitute klassifizieren, und im Fondssektor die Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese Anteilskonten führen. Wenngleich der CRS bei den einzelnen Rechtsträgern anknüpft, so ist das Compliance Framework in Liechtenstein von seinem Grundgedanken her einvernehmlich seit Jahren auf die jeweiligen "Finanzintermediäre" ausgerichtet. Auf einem breit diversifizierten Finanzplatz kann damit eine flächendeckende effektive Umsetzung des AIA am effizientesten sichergestellt werden. Dies deckt sich auch mit den Diskussionen in der für die Peer Reviews zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums sowie mit der Praxis in anderen Ländern mit vergleichbaren Finanzplätzen. Während sich im Banken- und Versicherungssektor der jeweilige "Finanzintermediär" mit dem "meldenden Finanzinstitut" nach dem CRS deckt, ist dies v.a. im Treuhandsektor regelmässig nicht der Fall. Aus diesem Grund wird in den Arbeitsdokumenten der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums festgehalten, dass eine Anknüpfung

beim sog. TCSP (Trust and Company Service Provider) einen effizienten Mechanismus darstellt, um die AIA-relevanten Finanzinstitute und allfällige Defizite bei den Richtlinien und Arbeitsabläufen des TCSP zu identifizieren ("[...] provides an efficient mechanism to identify such Financial Institutions and an effective route to identify deficiencies, including possible systematic deficiencies, that result from the policies and procedures of the TCSPs themselves."). In Liechtenstein sind die AIA-relevanten "TCSPs" all jene Personen, die aufgrund der Verwaltung von Rechtsträgern auch als Sorgfaltspflichtige nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) gelten (sog. "Dienstleister für Rechtsträger"). Im Fondssektor sind sowohl die Fonds-Verwaltungsgesellschaften als auch die von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen Sorgfaltspflichtige im Sinne des SPG und daher direkt von der FMA reguliert und beaufsichtigt. Nichtsdestotrotz ist für einheitliche Richtlinien und Arbeitsabläufe hier bei den Fonds-Verwaltungsgesellschaften anzuknüpfen.

Neben der Schaffung einer klaren gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke für "Finanzintermediäre" aller Sektoren, werden daher in den Begriffsbestimmungen neu für den Treuhandsektor der Begriff "Dienstleister für Rechtsträger" sowie für den Fondssektor der Begriff "Fonds-Verwaltungsgesellschaft" ins Gesetz aufgenommen. Parallel dazu werden einzelne Pflichten klargestellt und gestärkt (Informations- und Auskunftspflichten, AIA-Kontrollen sowie Mitteilungspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen). Die zentralen AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten sind grundsätzlich weiterhin beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut angesiedelt, d.h. beim verwalteten Rechtsträger respektive beim Organismus für gemeinsame Anlagen.

3.3 Verbesserung der Auskunftspflicht und Kontrollen

Nach den internationalen Vorgaben müssen die Länder über entsprechende Verfahren verfügen, die periodisch sicherstellen, dass AIA-Pflichten von den meldenden Finanzinstituten (einschliesslich TDTs) eingehalten werden ("Sub-Requirement 1.5.1.3a").

In Liechtenstein wird dies insbesondere durch risikobasierte Desk-Based-Kontrollen und Vor-Ort-Kontrollen umgesetzt. Für Zwecke der risikobasierten Kontrollen erstellt die Steuerverwaltung im Rahmen ihres Risk-Assessments jährlich eine interne Risikoanalyse. Auf Basis dieser Analyse wird festgelegt, welche Kontrollhandlung wann bei wem gesetzt wird. Im Treuhandsektor erfolgt die Risikoanalyse der Steuerverwaltung derzeit auf Ebene des Treuhänders, der Treuhandgesellschaft bzw. der Person nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Allfällig relevante Risikofaktoren in Zusammenhang mit den einzelnen verwalteten Rechtsträgern konnten bisher nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Der Berichtsentwurf des Global Forums enthält daher die Empfehlung, dass im Treuhandsektor auch Risikofaktoren in Bezug auf einzelne verwaltete Rechtsträger in der Risikoanalyse berücksichtigt werden sollen.

Zur Adressierung dieser Empfehlung sollen daher die Regelungen betreffend die Auskunftspflichten und die Kontrollen verbessert werden. Hierbei geht es insbesondere um die Einholung von statistischen Daten zu den verwalteten Rechtsträgern. Durch die zusätzlichen Informationen wird die Steuerverwaltung in die Lage versetzt, die Risikoanalyse zu verfeinern, sodass die risikobasierten Kontrollen im Treuhandsektor in Zukunft gezielter stattfinden können. Dies wird neben einer Erhöhung der Effektivität letztlich auch einen Effizienzgewinn mit sich bringen.

Neben dem Treuhandsektor betrifft dies in der Praxis auch den Fondssektor und das Verhältnis der Fonds-Verwaltungsgesellschaften zu den von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen.

3.4 Datenschutz

Die Praxis hat gezeigt, dass ein Korrektur- oder Löschungsgesuch einer meldepflichtigen Person oder eines Rechtsträgers, der Kontoinhaber ist, nur auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes inhaltlich beurteilt und bearbeitet werden kann. Die entsprechende Regelung soll daher unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst werden, sodass Berichtigungen oder Löschungen unrichtiger auszutauschender Informationen künftig nur auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes geltend gemacht werden können.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a

Art. 1 beschreibt den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen betreffend "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" (siehe nachfolgend) ist Abs. 2 Bst. a entsprechend anzupassen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 und 32

Art. 2 Abs. 1 enthält die Begriffsdefinitionen. Die Auflistung wird um die Begriffe "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaft" erweitert.

Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der Pflicht zur Führung einer internen Organisation für AIA-Zwecke (Art. 11b), der Erweiterung der Auskunftspflichten

(Art. 20), den Klarstellungen bei AIA-Kontrollen (Art. 21), der Regelung betreffend Herstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 22) sowie der Missbrauchsbestimmung (Art. 26) bedarf es einer Aufnahme von entsprechenden Begriffsdefinitionen.

Für den Treuhandsektor wird in Ziff. 31 auf den in Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG geregelten Begriff des "Dienstleisters für Rechtsträger" angeknüpft. Durch die Verwaltung von liechtensteinischen Rechtsträgern als vertretungsbefugtes Organ wird dieses Organ auch zum Sorgfaltspflichtigen gemäss SPG. Die für den AIA relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Rechtsträgern entsprechen den Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG. Da der CRS teilweise auch auf die FATF-Empfehlungen abstellt (insbesondere bei den "beherrschenden Personen", die den "wirtschaftlich berechtigten Personen" gemäss den FATF-Empfehlungen aus 2012 entsprechen), ist durch ein Abstellen auf "Dienstleister für Rechtsträger" sichergestellt, dass aufgrund der Personenidentität diese auch die AIA-relevanten Sorgfaltspflichtinformationen als Organ für den Rechtsträger verwerten und bspw. für Auskunfts- und Kontrollzwecke zur Verfügung stellen können. Mit der vorliegenden Definition sollen insbesondere jene Personen erfasst werden, die im Rahmen der Diskussionen der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums als "TCSP" gelten (vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 3.2).

Betreffend den Fondssektor werden als "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" in Ziff. 32 die Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem UCITSG⁵ und nach dem IUG⁶ sowie die Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG⁷ umfasst.

⁵ Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, LGBl. 2011 Nr. 295.

⁶ Investmentunternehmensgesetz, LGBl. 2016 Nr. 45.

⁷ Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, LGBl. 2013 Nr. 49.

Zu Art. 2 Abs. 5

Abs. 5 stellt klar, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 3

Aufgrund der Änderungen betreffend Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ist die Überschrift anzupassen.

Zu Art. 8 Abs. 1 und 3

Wie in Kapitel 3.1 ausgeführt, wird zur Adressierung der Empfehlungen aus dem laufenden Peer-Review-Verfahren die bestehende Registrierungspflicht in Abs. 1 auf nicht meldende Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e (sog. Trustee-Documented Trusts; TDTs) erweitert. TDTs fallen zwar in die Kategorie der nicht meldenden Finanzinstitute, weil die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten vom Trustee wahrgenommen werden, im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens des Global Forums wird aber klar, dass TDTs letztlich aus einer Compliance Sicht wie meldende Finanzinstitute behandelt werden müssen. Durch eine Registrierungspflicht für TDTs erhält die Steuerverwaltung einen Überblick über die Gesamtpopulation der melderelevanten Finanzinstitute, wodurch sie auch die ordnungsgemäße Einhaltung der AIA-Meldepflichten besser kontrollieren kann. Zudem kann auf Basis dieser Daten die Risikoanalyse für die risikobasierten Kontrollen verbessert werden.

Wie bereits im BuA 73/2015, S. 49 f. ausgeführt wird, zählen zu den TDTs auch Rechtsträger, die eine ähnliche Funktion wie Trusts aufweisen. Dazu zählen bspw. Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten, stiftungsähnlich ausgestaltete Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust regs.) und sonstige stiftungsähnlich ausgestaltete Vermögensstrukturen.

Die Registrierungspflicht der TDTs besteht wie auch bei den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unabhängig davon, ob sie meldepflichtige Konten führen oder nicht. Ebenfalls hat die Registrierung unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung als nicht meldendes Finanzinstitut nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e zu erfolgen.

Endet die Eigenschaft als TDT bzw. meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Die Erweiterung der Registrierungspflicht gilt ab dem 1. Januar 2025 für neu errichtete TDTs bzw. für Rechtsträger, die neu als TDT klassifizieren. Für zum 31. Dezember 2024 bereits bestehende TDTs ist in den Übergangsbestimmungen eine Übergangsfrist für die Registrierung bis zum 31. März 2025 vorgesehen. Die Festlegung dieser verhältnismässig kurzen Übergangsfrist ist erforderlich, damit im Rahmen des Effectiveness Assessments die Adressierung der Empfehlungen bis spätestens Mitte 2025 und damit rechtzeitig für das finale Rating nachgewiesen werden kann.

Zu Art. 11

Der engere Begriff "meldende liechtensteinische Finanzinstitute" wird durch den weiteren Begriff "liechtensteinische Rechtsträger" ersetzt. Sämtliche liechtensteinische Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer AIA-Pflichten Dienstleister in Anspruch nehmen.

Zu Art. 11b

Wie in Kapitel 3.2. ausgeführt, müssen die Länder gemäss Abschnitt IX des CRS über ein entsprechendes Compliance Framework verfügen, dass die effektive Umsetzung der CRS-Vorgaben sicherstellt. Die Diskussionen und Festlegungen der für das Effectiveness Assessment zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums

zeigen, dass erwartet wird, dass die Compliance Massnahmen der Länder auch eine Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe der meldenden Finanzinstitute umfasst ("reviewing the policies and procedures of Reporting Financial Institutions").

Die Steuerverwaltung hat bereits im Zuge der Einführung des automatischen Informationsaustauschs flächendeckende konzeptionelle Kontrollen der internen Organisation bei den AIA-relevanten "Finanzintermediären" durchgeführt. Die Überprüfung der internen Organisation ist zusätzlich auch von den Stichprobenkontrollen mitumfasst. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die erforderliche interne Organisation für AIA-Zwecke grundsätzlich flächendeckend vorliegt. Nur in Einzelfällen haben die Kontrollen konzeptionelle Mängel aufgezeigt, die auf eine mangelhafte interne Organisation zurückzuführen sind. Aus diesem Grund sowie der einleitend erwähnten Erwartungen der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums soll trotz der grundsätzlich guten Ausgangslage in Art. 11b eine entsprechende Pflicht zur Führung einer internen Organisation für AIA-Zwecke gesetzlich verankert werden. Dabei stehen insbesondere die Verbesserung der organisatorischen Prozesse und die Herstellung des ordnungsgemässen Zustands im Vordergrund.

Abs. 1

In Abs. 1 wird geregelt, dass liechtensteinischen Finanzinstitute, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, die für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen müssen.

Wie bereits in Kapitel 3.2. ausgeführt, obliegen die wesentlichen AIA-Pflichten den einzelnen Rechtsträgern, insbesondere den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten. Im Bankensektor sind das v.a. die Einlagen- und Verwahrinstitute, im Versicherungssektor die spezifizierten Versicherungsgesellschaften, im

Treuhandsektor die verwalteten Rechtsträger, die als Finanzinstitute klassifizieren, und im Fondssektor die Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese Anteilkonten führen. In der Praxis wird die interne Organisation regelmässig auf Ebene des jeweiligen "Finanzintermediärs" geführt. Während im Banken- und Versicherungssektor der jeweilige "Finanzintermediär" mit dem "meldenden Finanzinstitut" nach dem CRS übereinstimmt, ist dies v.a. im Treuhandsektor regelmässig nicht der Fall. Aus diesem Grund wird bei der Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe ("policies and procedures") beim Dienstleister für Rechtsträger angeknüpft. Wie in Kapitel 3.2. ausgeführt, deckt sich dies auch mit den Diskussionen und Festlegungen in der für den Peer Review zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums sowie mit der Praxis vergleichbarer Finanzplätze. Auch im Fondssektor wird die interne Organisation auf Ebene der Fonds-Verwaltungsgesellschaften für die von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen geführt, weshalb auch im Fondsektor bei der Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe bei den Fonds-Verwaltungsgesellschaften angeknüpft wird.

Die Anknüpfung beim Dienstleister für Rechtsträger bzw. bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft (für Zwecke der internen Organisation) ändert jedoch nichts an der Systematik des CRS sowie der geltenden Rechtslage, wonach die zentralen AIA-Pflichten den jeweiligen Rechtsträger bzw. das jeweilige Finanzinstitut betreffen. Insbesondere die Erfüllung der Klassifizierungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten obliegen weiterhin dem Rechtsträger und werden auch auf dieser Ebene geprüft.

Der Umfang der internen Organisation, d.h. der erforderlichen organisatorischen Massnahmen, richtet sich nach der Grösse und Komplexität des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträger oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft (vgl. Abs. 2). Beispielsweise kann bei manuellen Prozessen ein stichprobenweises 4-Augen-Prinzip erforderlich sein. Beim Einsatz von IT-

Systemen ist sicherzustellen, dass diese geeignet und wirksam sind, um die Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen zu können.

Allfällige interne Weisungen, Leitlinien oder Checklisten sollen so ausgestaltet sein, dass sie den betroffenen Beschäftigten als Leitfaden zur Wahrnehmung der AIA-Pflichten dienen. Diesen sollten je nach Aufgabengebiet auch entsprechende Kenntnisse vermittelt werden, sodass sie eine ordnungsgemäße AIA-Umsetzung sicherstellen können.

Die Pflicht zur Sicherstellung der internen Organisation ist laufend wahrzunehmen, d.h. im Falle von Gesetzesänderungen oder der Anpassung von sonstigen Hilfsmitteln wie bspw. des AIA-Merkblatts oder der technischen Anleitungen, ist die interne Organisation entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Fehler bei vergangenen Meldungen sollten dazu führen, dass die interne Organisation analysiert und gegebenenfalls verbessert wird.

Die Überprüfung der internen Organisation soll aus Effizienzgründen möglichst im Rahmen der bestehenden Vor-Ort-Kontrollen (siehe Art. 21) erfolgen.

Abs. 2

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die interne Organisation den Umständen und den individuellen Risiken des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträger sowie der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entsprechen muss. Dabei ist bei Banken und Versicherungen vor allem die Anzahl der geführten Geschäftsbeziehungen sowie bei Dienstleistern für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Anzahl der verwalteten Rechtsträger bzw. der verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen relevant. So ist bspw. im Treuhandsektor bei einer geringen Anzahl von verwalteten Rechtsträgern in der Regel kein umfassendes Regelwerk oder IT-System für die ordnungsgemäße AIA-Umsetzung erforderlich. Ebenfalls sind keine umfassenden organisatorischen Massnahmen erforderlich,

wenn ein Dienstleister für Rechtsträger ausschliesslich Non-Financial Entities (NFE) verwaltet. In solchen Fällen genügt der Nachweis, dass das für die Erfüllung der Klassifizierungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten erforderliche Know-how bei den involvierten Beschäftigten vorhanden ist und die für die Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Prozesse eingehalten werden.

Fonds-Verwaltungsgesellschaften, welche ausschliesslich nicht meldende Finanzinstitute nach Art. 3 Bst. b AIA-Verordnung verwalten, haben sicherzustellen, dass Änderungen der Klassifizierung der verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen in meldende liechtensteinische Finanzinstitute erkannt werden. Davon abgesehen sind für solche Fonds-Verwaltungsgesellschaften wie bisher keine umfassenden organisatorischen Massnahmen erforderlich. Werden Anteilkonten geführt und klassifizieren die verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen als meldende liechtensteinische Finanzinstitute, so ist hingegen eine adäquate Führung der internen Organisation sicherzustellen.

Zu Art. 12 Abs. 2, 3, und 4

Wie in Kapitel 3.4 ausgeführt, hat die Praxis gezeigt, dass ein Korrektur- oder Löschungsgesuch einer meldepflichtigen Person oder eines Rechtsträgers, der Kontoinhaber ist, nur auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes inhaltlich beurteilt und bearbeitet werden kann; die Steuerverwaltung leite die erhaltenen AIA-Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten "lediglich" weiter. Die Sicherstellung der inhaltlichen Korrektheit der AIA-Meldungen obliegt daher in erster Linie den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten.

Abs. 2 stellt daher klar, dass ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen gegenüber dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut zu stellen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 19 DSGVO hingewiesen, wonach (entsprechend auf das AIA-Gesetz umgelegt) das meldende liechtensteinische Finanzinstitut verpflichtet ist, der Steuerverwaltung die Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten mitzuteilen. Weiter sieht Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO vor, dass alle angemessenen Massnahmen zu treffen sind, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Grundsatz der "Richtigkeit"). Insbesondere in Fällen, in denen ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auszutauschende Informationen nach Art. 9 an die Steuerverwaltung übermittelt hat und die Informationen von dieser noch nicht an den Partnerstaat weitergeleitet worden sind, hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Steuerverwaltung unverzüglich über den Eingang eines Berichtigungs- oder Löschungsersuchens zu informieren. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO ist die Weiterleitung sodann auszusetzen, bis die berichtigten Informationen oder die Löschungsmeldung vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut an die Steuerverwaltung übermittelt wurde.

Wird ein Antrag bei der Steuerverwaltung eingebracht, so hat sie diesen an das meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiterzuleiten und den Antragsteller darüber zu informieren, dass er die Rechte gegenüber dem Finanzinstitut geltend machen muss.

Eine Berichtigung oder Löschung kann weiterhin nur dann verlangt werden, wenn Unterlagen vorgelegt werden, die es den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten ermöglichen, die Korrektheit eines Antrags zu beurteilen (siehe bereits BuA 69/2020, S. 45 f.). In Abs. 3 wird daher klargestellt, dass ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen entsprechende Nachweise enthalten muss, sodass eine inhaltliche Beurteilung erfolgen kann. Für den Fall, dass die meldepflichtige Person oder der Rechtsträger, der

Kontoinhaber ist, seine Rechte auf dem Zivilrechtsweg geltend macht, findet unverändert Abs. 5 Anwendung (Klage und einstweilige Verfügung).

In Abs. 4 wird der Verweis, dass Anträge gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten einzubringen sind, gelöscht, weil dies neu in Abs. 2 klargestellt wird. Zudem erfolgt die redaktionelle Anpassung, dass sich ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung auf unrichtige auszutauschende Informationen zu beziehen hat.

Zu Art. 20 Abs. 1, 1a und 2

Wie in Kapitel 3.3 ausgeführt, dient die Erweiterung der Auskunftspflicht auf Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften der Umsetzung einer Empfehlung aus dem Peer-Review-Verfahren.

Die Anpassungen in Abs. 1 und 1a sollen die Möglichkeit einer (konsolidierten) Einholung von Daten auf Ebene der Dienstleister für Rechtsträger bzw. der Fonds-Verwaltungsgesellschaften sicherstellen. Der Steuerverwaltung soll es insbesondere möglich sein, statistische Daten für ihr Risk-Assessment direkt bei den Dienstleistern für Rechtsträger bzw. bei den Fonds-Verwaltungsgesellschaften für die von ihnen verwalteten Rechtsträger einzuholen. Dies gilt auch in Bezug auf gelöschte verwaltete Rechtsträger, auch hier ist die vollständige Erfüllung der AIA-Pflichten sicherzustellen. Im Rahmen von Kontrollen nach Art. 21 entspricht dies heute bereits der gängigen Praxis. Statistische Daten umfassen u.a. Angaben zur Klassifizierung der verwalteten Rechtsträger oder Informationen zu deren Grösse (bspw. Anzahl der Eigenkapitalbeteiligten oder Höhe des Gesamtsaldos- oder wertes). Die erforderlichen Daten können je nach Anlassfall einen oder sämtliche verwaltete (auch gelöschte) Rechtsträger betreffen. Durch die zusätzlichen Informationen soll die Steuerverwaltung in die Lage versetzt werden, die Risikoanalyse zu verfeinern, sodass die risikobasierten Kontrollen in Zukunft gezielter stattfinden können.

Durch die Erweiterung in Abs. 2 wird klargestellt, dass Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften im Rahmen der Auskunftspflicht von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden sind.

Zu Art. 21 Abs. 1, 1a, 1b

Aufgrund der Pflichten von Dienstleistern für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften (vgl. insbesondere Art. 11b) wird Abs. 1 angepasst. Auch Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen. Die Überprüfung der internen Organisation soll aus Effizienzgründen möglichst im Rahmen der bestehenden Vor-Ort-Kontrollen erfolgen.

In Abs. 1a wird die bisherige Praxis gesetzlich verankert, dass bei den von Dienstleistern für Rechtsträger bzw. von Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgern die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger respektive bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden können.

Die bisherige Regelung von Abs. 1 letzter Satz wird zwecks Übersichtlichkeit inhaltlich unverändert in einen neuen Abs. 1b verschoben.

Zu Art. 21 Abs. 5, 5a und 5b

Die Regelung zu den Kosten der Kontrollen wird angepasst. In Abs. 5 wird wie bisher festgehalten, dass die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger die Kosten für die Kontrollen zu tragen haben. Aufgrund der neuen Regelung in Abs. 1a wird festgehalten, dass im Falle von konsolidierten Kontrollen die Dienstleister für Rechtsträger bzw. Fonds-Verwaltungsgesellschaften – und nicht die einzelnen verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger – die Kosten der Kontrollen tragen.

Die bisherige Regelung von Abs. 5 vorletzter und letzter Satz wird zwecks Übersichtlichkeit inhaltlich unverändert in einen neuen Abs. 5a verschoben.

Abs. 5b enthält eine Ausfallhaftung für den Fall, dass die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden. Soweit dies der Fall ist, haften die vertretungsbefugten Organe des liechtensteinischen Rechtsträgers respektive des Dienstleisters für Rechtsträger bzw. der Fonds-Verwaltungsgesellschaft zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

Zu Art. 21 Abs. 6

Betreffend den Zugang zu den für die Kontrollen relevanten Informationen werden die Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften in Abs. 6 ergänzt. Erforderliche Informationen können sowohl Informationen der einzelnen verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger als auch Informationen, die Dienstleister für Rechtsträger bzw. Fonds-Verwaltungsgesellschaften in ihrer Funktion als Verwaltungsorgan respektive als Sorgfaltspflichtige verarbeiten, umfassen. Dies entspricht bereits der gängigen Praxis.

Zu Art. 22 Abs. 1

Aufgrund der Pflichten von Dienstleistern für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften (vgl. insbesondere Art. 11b) wird in Abs. 1 die Pflicht zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands auf Dienstleister für Rechtsträger sowie Fonds-Verwaltungsgesellschaften erweitert. Dadurch wird es der Steuerverwaltung ermöglicht, im Falle der Feststellung eines Mangels verursachergerecht zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands aufzufordern.

Zu Art. 26 Abs. 2 und 3

Aufgrund der Erweiterung des Kreises der Verpflichteten werden in Abs. 2 und 3 die Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ergänzt. Mit dieser Erweiterung wird klargestellt, dass für den Fall, dass ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft missbräuchlich einen Rechtsträger oder einen Organismus für gemeinsame Anlage verwaltet, diese die

missbräuchliche Gestaltung unverzüglich zu unterlassen (Abs. 2) und den ordnungsgemässen Zustand herzustellen haben (Abs. 3).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 28 und 29 verwiesen, wonach es durch diese Erweiterung möglich wird, im Falle einer missbräuchlichen Gestaltung durch einen Dienstleister für Rechtsträger künftig auch die Standeskommission der Treuhandskammer nach Art. 36 zu informieren.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis}

Die Einführung der Pflicht zur Führung einer internen Organisation (vgl. Erläuterungen zu Art. 11b) erfordert die Erweiterung der Sanktionsbestimmungen. Nach Abs. 1. Bst. d^{bis} wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich die interne Organisation nicht nach Art. 11b sicherstellt. Mangelhafte oder fehlende Richtlinien und Arbeitsabläufe haben meist weitreichende Folgen für korrekte AIA-Meldungen.

Dessen ungeachtet ist – wie bereits im BuA 69/2020, S. 59 ausgeführt – festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die jeweiligen Umstände im Einzelfall zu würdigen hat und abhängig vom jeweiligen Sachverhalt ein Verfahren wegen Bagatelle oder mangelnder Strafwürdigkeit einstellen bzw. die Höhe der Busse angemessen reduzieren kann. Hierbei gelten die allgemeinen Grundsätze bei der Strafbemessung, insbesondere mit Blick auf die Verhältnismässigkeit.

Für den Fall, dass es aufgrund einer mangelhaften internen Organisation zu einer "Folgepflichtverletzung" auf Ebene des verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgers kommt (z.B. Verletzung der AIA-Sorgfalts- oder Meldepflichten aufgrund einer mangelhaften Checkliste), ist dies beim verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger strafmildernd zu berücksichtigen. Bei Banken und spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind Folgepflichtverletzungen aufgrund einer

mangelhaften internen Organisation im Rahmen der Festsetzung der Gesamtbusse zu berücksichtigen.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. f

Die Verletzung der Missbrauchsbestimmung wird in Art. 29 verschoben, da es sich bei dieser Verletzung immer um ein schwerwiegendes Delikt handelt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 26 und Art. 29). Abs. 1 Bst. f ist daher aufzuheben.

Zu Art. 28 Abs. 2 Bst. a

In Abs. 2 Bst. a wird die Verletzung der Dokumentationspflicht nach Art. 9 Abs. 9 ergänzt. Dadurch wird die Verletzung der Pflicht zur Dokumentation der auszutauschenden Informationen – analog zu den anderen Dokumentationspflichtverletzungen – neu nicht mehr nach Abs. 1 sanktioniert. Folglich führt die Neuregelung zu einer Entschärfung der Maximalbusse bei Vorsatz von bislang maximal 250 000 Franken auf maximal 20 000 Franken. Im Falle der Fahrlässigkeit wird die Strafobergrenze von maximal 100 000 Franken auf maximal 10 000 Franken reduziert.

Zu Art. 28 Abs. 4 Bst. a

Durch die Ergänzung von Abs. 1 Bst. d^{bis} ist Abs. 4 Bst. a entsprechend anzupassen. Damit wird klargestellt, dass im Falle einer fahrlässigen Verletzung von Art. 11b ein reduziertes Strafmass von maximal 100 000 Franken zur Anwendung kommt.

Sachtitel von Art. 29

Aufgrund der Verlagerung der Verletzung der Missbrauchsbestimmung in Art. 29 ist der Sachtitel entsprechend anzupassen.

Zu Art. 29

Wie zu Art. 28 ausgeführt, handelt es sich bei Missbrauch immer um ein schwerwiegendes Delikt, weshalb die Verletzung der Missbrauchsbestimmung neu in Art. 29 geregelt wird.

Wie bereits im BuA Nr. 69/2020, S. 71 ausgeführt, wurde Art. 29 mit dem Ziel eingeführt, missbräuchliches und schweres abkommens- und gesetzeswidriges Verhalten zu verfolgen, um dem Ansehen des Finanzplatzes sowie der Reputation der einzelnen Finanzsektoren ausreichend Rechnung zu tragen. In konsequenter Verfolgung dieses Ziels soll die gegenständliche Anpassung vorgenommen werden. Die Bestimmung des Art. 29 ist weiterhin nicht auf vorsätzliche Verstöße eingeschränkt, da die jeweilige Gesamtbetrachtung der Verstöße im Einzelfall für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestands massgebend ist. Folglich kann beispielsweise auch grob fahrlässiges Fehlverhalten den Tatbestand des Art. 29 erfüllen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein untragbares Fehlverhalten (siehe BuA 69/2020, S. 71).

Diese Anpassung ermöglicht es auch, im Falle eines Missbrauchs durch einen Dienstleister für Rechtsträger die Standeskommission der Treuhandkammer nach Art. 36 zu informieren. Dies war bislang nicht möglich, da die Standeskommission nicht den einzelnen Rechtsträger, sondern Treuhänder und Treuhandgesellschaften beaufsichtigt.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung regelt, dass sich nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e spätestens bis zum 31. März 2025 nach Art. 8 zu registrieren haben (vgl. Erläuterungen zu Art. 8).

Die Erweiterung der Registrierungspflicht gilt ab dem 1. Januar 2025 für neu errichtete TDTs. Für bereits bestehende TDTs ist in den Übergangsbestimmungen eine Übergangsfrist für die Registrierung bis zum 31. März 2025 vorgesehen. Die Festlegung dieser verhältnismässig kurzen Übergangsfrist ist erforderlich, damit im Rahmen des Effectiveness Assessments die Adressierung der Empfehlungen bis spätestens Mitte 2025 nachgewiesen werden kann.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des AIA-Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Die spezifische Übergangsbestimmung ist zu beachten.

4.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes**Zu Art. 1 Bst. a**

Die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 2a Bst. c und d und Abs. 5

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 und 32 sowie Abs. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Überschrift vor Art. 2a

Die Erläuterungen zur Überschrift vor Art. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 5 Abs. 7

Das FATCA-Gesetz sah bislang keine Verpflichtung für die meldenden liechtensteinische Finanzinstitute vor, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren und nach deren Ablauf zu vernichten. Analog zu Art. 9 Abs. 9 AIA-Gesetz soll daher eine entsprechende Regelung in Art. 5 Abs. 7 aufgenommen werden. Nach dieser Bestimmung sind somit auch die auszutauschenden Informationen nach dem FATCA-Abkommen nach Ablauf der maximalen Verjährungsfrist nach Art. 22 zu vernichten.

Zu Art. 6

Die Erläuterungen zu Art. 11 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 7^{bis}

Die Erläuterungen zu Art. 11b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 7a Abs. 2, 3 und 4

Die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2, 3, und 4 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 10 Abs. 1, 1a und 2

Die Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 1, 1a und 2 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 11 Abs. 1, 1a, 1b, 5, 5a, 5b und 6

Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 1, 1a, 1b, 5, 5a, 5b und 6 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 12 Abs. 1

Die Erläuterung zu Art. 22 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 16 Abs. 1 Bst. e^{bis}, Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a

Die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis}, Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Die Erläuterung zur Inkrafttretensbestimmung betreffend die Anpassungen des AIA-Gesetzes gilt sinngemäss.

4.3 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Zu Art. 2 Abs. 4

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 3a

Die Erläuterungen zu Art. 11b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 23a Abs. 2 und 3

Die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2 und 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 26 Abs. 1, 1a und 2

Die Abs. 1, 1a und 2 werden analog zu den Bestimmungen in Art. 20 Abs. 1, 1a und 2 AIA-Gesetz angepasst. Die entsprechenden Erläuterungen gelten sinngemäss (vgl. BuA 73/2015, S. 132 ff. sowie BuA 69/2020, S. 50 f.).

Zu Art. 32 Abs. 1, 1a, 2, 5, 5a und 5b

Art. 32 wird von der Systematik her der analogen Bestimmung in Art. 21 AIA-Gesetz angeglichen. Betreffend die Durchführung risikobasierter Kontrollen bei den Zahlstellen ergeben sich inhaltlich keine Änderungen. Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 1, 1b, 5, 5a und 5b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Die Erläuterung zur Inkrafttretensbestimmung betreffend die Anpassungen des AIA-Gesetzes gilt sinngemäss.

4.4 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes**Zu Art. 2 Abs. 3**

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 3 Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 ermöglichte bislang die Bestimmung eines im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträgers als substituierende Konzernobergesellschaft. Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass die in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft von ihrer Pflicht nach Art. 3 Abs. 1 auch dann befreit ist, wenn sie einen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft bestimmt.

Zu Art. 4

Analog zu Art. 3 Abs. 2 wird auch Art. 4 angepasst. Gemäss Art. 4 sind in Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften verpflichtet, den

länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen. Eine in Lichtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaft kann nunmehr auch von einer in Liechtenstein ansässigen Konzernobergesellschaft zur Einreichung des länderbezogenen Berichts bestimmt werden.

Inkrafttreten

Die Erläuterung zur Inkrafttretensbestimmung betreffend die Anpassungen des AIA-Gesetzes gilt sinngemäss.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Sämtliche Gesetze dienen der Umsetzung der internationalen Abkommen Liechtensteins. Das AIA-Gesetz dient der Umsetzung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (LGBl. 2015 Nr. 111) sowie der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (LGBl. 2016 Nr. 398), welche auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (LGBl. 2016 Nr. 397) beruht. Das FATCA-Gesetz dient der Umsetzung des FATCA-Abkommens (LGBl. 2015 Nr. 5). Das AStA-Gesetz dient der Umsetzung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (LGBl. 2013 Nr. 434). Das CbC-Gesetz dient der Umsetzung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (LGBl. 2016 Nr. 512), welche auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie der Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des Fürstentums Liechtenstein und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (LGBl. 2018 Nr. 481) beruht.

Die AIA-Abkommen beruhen auf dem sog. Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) und die CbC-Abkommen auf dem BEPS Action 13

Standard der OECD. Die korrekte Einhaltung und effektive Umsetzung der abkommensrechtlichen Verpflichtungen ist für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein essentiell. Die Umsetzung des CRS sowie des Country-by-Country-Reporting unterliegt zudem Peer-Review-Verfahren des Global Forums respektive der OECD. Beide Standards sind auch entscheidende Kriterien im Rahmen der Länderüberprüfungen der EU Code of Conduct Group (Business Taxation) und daher für die EU-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebiete für Steuerzwecke relevant.

Die Anpassungen dienen in erster Linie der Adressierung der Empfehlungen aus dem Effectiveness Assessment des Global Forums und damit, wie oben ausgeführt, der effektiven Umsetzung der internationalen Abkommen.

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gegenständlichen Gesetzesanpassungen.

6. AUSWIRKUNGEN DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Betroffen sind die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern.

Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen
automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

2) Es legt insbesondere fest:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 und 32 und Abs. 5

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

31. Dienstleister für Rechtsträger: Personen, die liechtensteinische Rechtsträger verwalten und dadurch als Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k des Sorgfaltspflichtgesetzes gelten;
32. Fonds-Verwaltungsgesellschaft: eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie nach dem Investmentunternehmensgesetz und Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 3

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften

Art. 8 Abs. 1 und 3

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute und nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e müssen sich nach Abschluss der Klassifizierung unverzüglich und unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren.

3) Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e, so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 11

Liechtensteinische Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das anwendbare Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den liechtensteinischen Rechtsträgern.

Art. 11b

Interne Organisation für AIA-Zwecke

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, müssen die für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträger respektive der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 12 Abs. 2, 3 und 4

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen ist gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geltend zu machen. Die Steuerverwaltung leitet Anträge auf Berichtigung oder Löschung

unverzöglich an das betroffene meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann nur verlangt werden, wenn entsprechende Nachweise für die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen vorgelegt werden.

4) Anträgen auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, kann vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

Art. 20 Abs. 1, 1a und 2

1) Liechtensteinische Rechtsträger, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 21) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

1a) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 11a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

2) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 1a nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Art. 21 Abs. 1, 1a, 1b, 5, 5a, 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleistern für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger respektive bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

1b) Die Kontrollen erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

5) Die Kosten der Kontrollen tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger respektive bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5a) Die Kosten haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 22 Abs. 1

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger respektive Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft

die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Art. 26 Abs. 2 und 3

2) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften dürfen Strukturen oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nach Abs. 1 weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

3) Liegt ein Missbrauch vor, müssen liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis} und f, Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

d^{bis}) die interne Organisation nicht nach Art. 11b sicherstellt;

f) Aufgehoben.

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) die Dokumentationspflicht nach Art. 3 Abs. 3, Art. 7 Abs. 15 oder Art. 9 Abs. 9 verletzt;

4) Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse:

a) bei Übertretungen nach Abs. 1 Bst. a bis d^{bis}: bis zu 100 000 Franken;

Art. 29

Missbrauch und schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer die Missbrauchsbestimmung nach Art. 26 verletzt oder Verstösse nach Art. 28 Abs. 1 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

II.

Übergangsbestimmungen

Rechtsträger, die bis zum 31. Dezember 2024 errichtet wurden und als nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e klassifizieren, haben sich bis zum 31. März 2025 nach Art. 8 zu registrieren.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA- Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 16. Mai 2014 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit

bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), insbesondere:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 2a Bst. c und d und Abs. 5

2a) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- c) Dienstleister für Rechtsträger: Personen, die liechtensteinische Rechtsträger verwalten und dadurch als Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k des Sorgfaltspflichtgesetzes gelten;
- d) Fonds-Verwaltungsgesellschaft: eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie nach dem Investmentunternehmensgesetz und Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 2a

**II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für
Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften**

Art. 5 Abs. 7

7) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die auszutauschenden Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfrist zu vernichten.

Art. 6

Liechtensteinische Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das FATCA-Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Fremddienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den liechtensteinischen Rechtsträgern.

Art. 7^{bis}*Interne Organisation für FATCA-Zwecke*

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, müssen die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträgern respektive der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 7a Abs. 2, 3 und 4

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen ist gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geltend zu machen. Die Steuerverwaltung leitet Anträge auf Berichtigung oder Löschung unverzüglich an das betroffene meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann nur verlangt werden, wenn entsprechende Nachweise für die nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen vorgelegt werden.

4) Anträgen auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, kann vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

Art. 10 Abs. 1, 1a und 2

1) Liechtensteinische Rechtsträger, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, haben der Steuerverwaltung sowie

den unabhängigen Dritten (Art. 11) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

1a) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 6a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 2a Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

2) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 1a nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden. Dies gilt auch für Meldungen, die liechtensteinische Finanzinstitute gestützt auf ein Qualified-Intermediary-Abkommen an die US-amerikanische Steuerbehörde zu übermitteln haben.

Art. 11 Abs. 1, 1a, 1b, 5, 5a, 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleistern für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger respektive bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

1b) Die Kontrollen erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

5) Die Kosten der Kontrollen tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger respektive bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5a) Die Kosten haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, einschliesslich Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften, haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 12 Abs. 1

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger respektive Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das FATCA-Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Art. 16 Abs. 1 Bst. e^{bis}, Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- e^{bis}) die interne Organisation nicht nach Art. 7a sicherstellt;

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Dokumentationspflicht nach Art. 2a Abs. 3, Art. 4 Abs. 5 oder Art. 5 Abs. 7 verletzt;

4) Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse:

- a) bei Übertretungen nach Abs. 1 Bst. a bis e^{bis}: bis zu 100 000 Franken;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.3 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 434, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3a

Interne Organisation für AStA-Zwecke

1) Zahlstellen müssen die für die Umsetzung des Abkommens und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse der Zahlstelle ausgestaltet sein.

Art. 23a Abs. 2 und 3

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen ist gegenüber der liechtensteinischen Zahlstelle geltend zu machen. Die Steuerverwaltung leitet Anträge auf Berichtigung oder Löschung unverzüglich an die betroffene Zahlstelle weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen kann nur verlangt werden, wenn entsprechende Nachweise für die nach dem Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen vorgelegt werden.

Art. 26 Abs. 1, 1a und 2

1) Zahlstellen haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 32) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

1a) Bei gelöschten Zahlstellen haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen.

2) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 1a nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Die Zahlstellen sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Art. 32 Abs. 1, 1a, 2, 5, 5a und 5b

1) Zahlstellen unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Die Kontrollen erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

2) Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

5) Die Kosten der Kontrollen tragen die kontrollierten liechtensteinischen Zahlstellen.

5a) Die Kosten haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde eine Zahlstelle bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.4 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz), LGBl. 2016 Nr. 502, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 2

2) Bestimmt eine in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft einen in Liechtenstein oder im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft, ist die in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft von ihrer Pflicht nach Abs. 1 befreit.

Art. 4

In Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften einer in Liechtenstein oder im Ausland ansässigen Konzernobergesellschaft sind verpflichtet, den länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.